

Aktenzeichen: 7 AZR 141/85

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 1. Oktober 1986

- 7 AZR 141/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 10. April 1984

Freiburg

- 2 Ca 87/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 13. Februar 1985

Baden-Württemberg (Freiburg)

- 8 Sa 85/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Einstellungsanspruch eines Lehrers im Vorbereitungsdienst

Gesetz:

GG Art. 33 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1; ZPO § 253 Abs. 2; Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG) i.d.F. vom 8. August 1979 (GBI. S. 398) § 6 Abs. 1; Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG) i.d.F. vom 23. März 1976 (GBI. S. 410) § 35 Abs. 3; Verordnung des baden-württembergischen Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II - GHPO II -) vom 26. Januar 1981 (GBI. S. 81) § 2, § 5

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg zwecks Vorbereitung und Ablegung der Zweiten Dienstprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach Inkrafttreten der GHPO II; Anforderungen an die Verfassungstreue während des Vorbereitungsdienstes im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses (Mitgliedschaft in der DKP); Anspruch auf



[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)
[JLaw - Gesetze und Urteile \(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

7 AZR 141/85

8 Sa 85/84 Baden-Württemberg (Freiburg)

Verkündet am
1. Oktober 1986

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Oktober 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie den ehrenamtlichen Richter Stappert und die ehrenamtliche Richterin Lappe für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 13. Februar 1985 - 8 Sa 85/84 - insoweit aufgehoben, als es über den Antrag auf Abschluß eines Ausbildungsvertrages sowie über die Kosten entschieden hat.
2. Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg vom 10. April 1984 - 2 Ca 87/84 - wird insgesamt zurückgewiesen.
3. Von den Kosten der Berufung und der Revision trägt das beklagte Land 3/4, der Kläger 1/4.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bestanden und am 19. Juni 1983 seine Übernahme in die schulpraktische Ausbildung zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes für die Zweite Dienstprüfung beantragt. Das beklagte Land teilte dem Kläger am 18. November 1983 mit, es lägen folgende gerichtsverwertbare Erkenntnisse im Hinblick auf den Beschluß der Landesregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vor:

Der Kläger sei im Jahre 1975 der "Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend" (SDAJ) und im Jahre 1976 der "Deutschen Kommunistischen Partei" (DKP) beigetreten. Zumindest in den Jahren 1978, 1981 und 1983 sei er Funktionär der DKP gewesen. Anläßlich einer Mitgliederversammlung der DKP-Kreisorganisation L am 22. April 1978 sei er in deren Vorstand gewählt worden. Im Jahre 1981 habe er dem Gruppenvorstand der DKP-Gruppe G und im Jahre 1983 als stellvertretender Kreisvorsitzender dem Vorstand der DKP-Kreisorganisation L angehört. Der Kläger habe bei der Wahl zum Kreistag am 28. Oktober 1979 im Wahlkreis 7, zum Landtag am 16. März 1980 im Wahlkreis 8, zum Gemeinderat am 22. Juni 1980 in G sowie zum Bundestag am 6. März 1983 im Wahlkreis 186



jeweils für die DKP kandidiert. Von 1978 bis 1983 habe er an zahlreichen Veranstaltungen der DKP teilgenommen. Ferner habe der Kläger an mehreren Veranstaltungen der SDAJ teilgenommen. Der Kläger habe gemeinsam mit weiteren Personen am 13. Oktober 1979 in G und am 19. Februar 1983 in L jeweils einen Informationsstand der DKP betreut und wiederholt Publikationen der DKP verteilt. Im Jahre 1979 habe er für vier Publikationen der DKP verantwortlich im Sinne des Presserechts gezeichnet und in den Jahren 1981 und 1983 vier Schreiben der DKP unterzeichnet.

Am 14. Dezember 1983 kam es vor dem Oberschulamt F zu einer Anhörung des Klägers. Dabei erklärte der Kläger u.a.,

es sei richtig, daß er bei den genannten Wahlen für die DKP kandidiert habe. Er halte es für verfassungswidrig, danach zu fragen, ob er an den in den Erkenntnissen aufgeführten Veranstaltungen der DKP bzw. der SDAJ teilgenommen habe. Diese Fragen möchte er daher nicht beantworten. Das Programm der DKP sei ihm bekannt. Er finde in diesem Programm auch einige interessante Punkte, z. B. Aussagen, die die Zustände in der Bundesrepublik zutreffend beschrieben, etwa die Machtfülle der Großkonzerne und Monopole. Daneben finde er die Aussagen im DKP-Programm interessant, die sich mit einer sozialistischen Bundesrepublik beschäftigen, wobei er jetzt jedoch nicht im einzelnen sagen könne, mit welchen Gedanken er hier übereinstimme oder welche von diesen Gedanken er noch für diskussionswürdig halte.

Mit Bescheid vom 9. Februar 1984 lehnte das beklagte Land den Antrag des Klägers auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ab. Es begründete die Ablehnung damit, daß der Kläger aufgrund der festgestellten Tatsachen nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG die Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Auch bestehe keine Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst in einem Rechtsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses auf Widerruf abzulei-



sten, weil nach der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 26. Januar 1981 (GHPO II - GBl.BW S. 81) die Absolvierung des Vorbereitungsdienstes ausschließlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf zulässig sei. Der Bewerber habe keinen Anspruch auf Einrichtung eines Vorbereitungsdienstes außerhalb des Beamtenverhältnisses.

Mit seiner am 5. März 1984 erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, das beklagte Land müsse ihn jedenfalls in einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis in einen nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst übernehmen. Darauf habe er gemäß Art. 12 GG einen Rechtsanspruch, weil der Vorbereitungsdienst Teil der Ausbildung sei und in einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis kein aktives Eintreten für die Verfassung, sondern nur eine gleichsam neutrale Haltung des Einstellungsbewerbers erforderlich sei. Die von dem Land vorgelegten Erkenntnisse seien gemessen an den vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Grundsätzen über die Verfassungstreuepflicht im Vorbereitungsdienst nicht geeignet, die Einstellung abzulehnen. Der Klageantrag sei ausreichend bestimmt. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts habe das Land mehrere Ausbildungsverträge abgeschlossen. Beim Abschluß des privatrechtlichen Ausbildungsvertrages sei das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes heranzuziehen. Auch der Beschäftigungsanspruch ergebe sich unmittelbar aus Art. 12 GG. Es sei zudem ein Gebot des effektiven Rechtsschutzes, ihm wenigstens die sofortige Teilnahme an der Ausbildung zu ermöglichen.



Der Kläger hat beantragt,

1. das beklagte Land zu verurteilen, dem Kläger einen privatrechtlichen Ausbildungsvertrag zum Zwecke der Ableistung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen anzubieten.
2. das beklagte Land zu verurteilen, dem Kläger ab sofort die Teilnahme an der Ausbildung zu ermöglichen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, aufgrund seiner bewußten Entscheidung würden Bewerber um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ausschließlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen. Auf Abschluß eines zivilrechtlichen Arbeitsvertrages habe der Kläger daher keinen Anspruch. Zu berücksichtigen sei, daß die Ableistung des Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf und der Abschluß eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages nicht die einzigen Gestaltungsmöglichkeiten seien. Die Arbeitsgerichte seien nicht ermächtigt, dem beklagten Land die Ausgestaltung eines besonderen Vorbereitungsdienstes vorzuschreiben. Einem alternativen Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses auf Widerruf stünden nicht nur die Bestimmungen der GHPO II vom 26. Januar 1981, sondern auch das Landesbeamtengesetz entgegen.

Das Arbeitsgericht hat dem Klageantrag zu Ziffer 1 stattgegeben und die Klage im übrigen abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land Berufung mit dem Ziel vollständiger Klageabweisung eingelegt. Mit seiner Anschlußberufung hat der Kläger



beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, dem Kläger ab sofort, spätestens mit Beginn des nächsten Ausbildungsjahrganges die Teilnahme an der Ausbildung zu ermöglichen.

Das Landesarbeitsgericht hat das erstinstanzliche Urteil abgeändert, die Klage als unzulässig abgewiesen und die Anschlußberufung zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine bisherigen Ansprüche weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist insoweit begründet, als das Landesarbeitsgericht den Antrag auf Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages (Klageantrag zu Ziffer 1) abgewiesen hat. Sie führt insoweit zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung. Der auf eine sofortige Teilnahme an der Ausbildung gerichtete Klageantrag zu Ziffer 2 ist unbegründet, denn dem Kläger steht vor dem Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages kein Anspruch auf Beschäftigung zu.

A. Antrag auf Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages (Klageantrag zu Ziffer 1).

I. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist der Klageantrag, das Land zu verurteilen, dem Kläger einen privat-



rechtlichen Ausbildungsvertrag zum Zwecke der Ableistung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen anzubieten, gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner gegenteiligen Auffassung angeführt, zwar habe man bis zum Erlaß der GHPO II davon ausgehen können, daß sich der Inhalt der abzuschließenden Ausbildungsverträge aus den damals üblichen ständig praktizierten Anstellungen, insbesondere aus dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes und den ergänzenden Rechtsvorschriften ergebe. Seitdem gebe es aber keine üblichen Anstellungsbedingungen nach Maßgabe des BAT mehr. Welchen Inhalt der vom Kläger erstrebte privatrechtliche Ausbildungsvertrag haben solle, bleibe deshalb offen. Denn es seien mehrere Gestaltungsmöglichkeiten für einen solchen Ausbildungsvertrag denkbar. Der Kläger müsse daher entweder das vom beklagten Land zu unterbreitende Vertragsangebot seinem wesentlichen Inhalt nach in den Klageantrag aufnehmen oder ein inhaltlich ausreichend bestimmtes Vertragsangebot unterbreiten und die Verurteilung des beklagten Landes zur Annahme dieses Vertragsangebots beantragen. Der Einwand des Klägers, das beklagte Land habe alle seinerzeit anhängigen Fälle gemäß vorgelegtem Ausbildungsvertrag bereinigt, so daß angenommen werden könne, das Land werde auch hier mit dem Kläger einen nicht diskriminierenden Ausbildungsvertrag abschließen, möge für eine Übergangsphase in der Vergangenheit nach Inkrafttreten der GHPO II zutreffen. Ob das beklagte Land auch weiterhin so verfare, sei aus seinem Vortrag nicht ersichtlich. Deshalb müsse es dabei verbleiben, daß der Kläger einen zulässigen Sachantrag stelle.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Das Bundesarbeitsgericht hat in ständiger Rechtsprechung in Fällen der vorliegenden Art einen wie hier formulierten Klageantrag als hinreichend bestimmt angesehen (BAGE 28, 62, 65 f. = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter I der Gründe; BAGE 36, 344, 347 = AP Nr. 16 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter A der Gründe; BAGE 40, 1, 7 = AP Nr. 18 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter II 1 der Gründe; BAGE 39, 180, 184 = AP Nr. 20 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter A der Gründe). Der Kläger begehrt nach seinem Antrag zu Ziffer 1) und nach seinem gesamten Klagevorbringen den Abschluß eines Ausbildungsvertrages zum Zwecke der Ableistung des Vorbereitungsdienstes zu Vertragsbedingungen, die - mit Ausnahme der Verfassungstreuepflicht - den für beamtete Lehrer im Vorbereitungsdienst geltenden Regelungen entsprechen. Durch die von dem Kläger begehrte Anlehnung an die für den beamteten Vorbereitungsdienst maßgeblichen Vorschriften steht der wesentliche Inhalt des erstrebten Ausbildungsverhältnisses fest. Art, Umfang, Dauer der Dienstleistung sowie die sonstigen Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen sind in den Vorschriften der GHPO II im einzelnen geregelt. Die Ausbildungsvergütung hat sich der Höhe nach an den Bezügen der beamteten Lehrer im Vorbereitungsdienst zu orientieren. Weder vom beklagten Land noch vom Landesarbeitsgericht ist aufgezeigt worden, daß Unklarheiten in der inhaltlichen Ausgestaltung des von dem Kläger begehrten Ausbildungsvertrages entstehen könnten. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist daher der auf Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages gerichtete Klageantrag hinreichend bestimmt.

II. Soweit das Landesarbeitsgericht in Form einer Hilfserwägung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

angenommen hat, dem Kläger stehe kein Anspruch auf Abschluß eines derartigen Ausbildungsvertrages zu, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden.

1. Einen Einstellungsanspruch hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen aus den folgenden Gründen verneint: Das beklagte Land sei nach der neueren Regelung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nicht verpflichtet, die Ausbildung in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. Müßte davon ausgegangen werden, daß der Vorbereitungsdienst für Lehreranwärter, die nicht in das Beamtenverhältnis übernommen werden wollten, anders als nach der GHPO II zu regeln sei, so stehe seine Gestaltung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Ermessen des Landes. Das Land könne nicht gezwungen werden, sich nur für die vom Kläger erstrebte privatrechtliche Regelung zu entscheiden.

2. Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Die auf Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages gerichtete Klage ist begründet, denn dem Kläger steht nach Art. 33 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 GG ein Anspruch gegen das beklagte Land zu, seinen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses abzuleisten.

a) Richtig ist allerdings der Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger seinen Einstellungsanspruch nicht auf die Verordnung des baden-württembergischen Ministeriums für Kul-



tus und Sport über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II-GHPO II - vom 26. Januar 1981, GBl.BW S. 81) stützen kann. Die GHPO II behandelt nur den Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis. Der Kläger verfolgt vor den Arbeitsgerichten nicht das Ziel, zum Beamten auf Widerruf nach § 5 Abs. 1 GHPO II ernannt zu werden. Die auf Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages gerichtete Klage ist gleichwohl begründet, denn dem Kläger steht nach Art. 33 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 GG ein Anspruch gegen das beklagte Land zu, seinen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses abzuleisten.

b) Nach § 5 Abs. 1 GHPO II wird der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Lehreranwärter ernannt. Eine Ableistung des Vorbereitungsdienstes auch außerhalb des Beamtenverhältnisses ist in Baden-Württemberg nicht vorgesehen und wird dort auch nicht mehr praktiziert, wie u.a. das vorliegende Verfahren zeigt. In ein Beamtenverhältnis, auch in ein solches auf Widerruf, kann aber nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt. Diese vom Bewerber erwartete aktive Verfassungstreue ist mithin eine subjektive Voraussetzung für die Zulassung zur Grund- und Hauptschullehrerausbildung.

Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

22. Mai 1975 (BVerfGE 39, 334, 372 ff. = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 5 GG) entschieden hat, ist es mit der Berufsfreiheitsgarantie des Art. 12 GG unvereinbar, wenn ein Bewerber von einem gesetzlich vorgeschriebenen oder doch wenigstens in den Augen der Gesellschaft und der freien Wirtschaft zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung gehörenden und deshalb faktisch notwendigen Vorbereitungsdienst für einen Beruf, der auch außerhalb des Staatsdienstes ausgeübt werden kann, ausgeschlossen wird, weil der Vorbereitungsdienst nur in einem Beamtenverhältnis abgeleistet werden kann und dem Bewerber hierfür mangels Gewähr seiner aktiven Verfassungstreue die erforderliche Eignung fehlt. Der Staat muß daher in solchen Fällen für diejenigen, für die ein Beruf außerhalb des Staatsdienstes in Betracht kommt, einen gleichwertigen, nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst anbieten, der ohne Berufung in das Beamtenverhältnis absolviert werden kann.

Im Anschluß an diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die den juristischen Vorbereitungsdienst betraf, hat das Bundesarbeitsgericht wiederholt entschieden, daß diese Grundsätze auch für den Lehrerberuf gelten und der Staat demzufolge auch hierfür einen Vorbereitungsdienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses anbieten muß, damit auch solche Bewerber, die die für einen Beamten zu fordernde Gewähr jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht bieten, ihre Berufsausbildung abschließen können (BAGE 36, 344, 349 f. = AP Nr. 16 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B III 2 der Gründe; BAGE 40, 1, 9 f. = AP Nr. 18 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu III 1 der Gründe;



Urteil vom 9. Dezember 1981 - 5 AZR 576/79 -, zu B III 2 der Gründe, nicht veröffentlicht). Dieser Rechtsprechung des Zweiten und des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts schließt sich der erkennende Senat an.

Auch für den von dem Kläger angestrebten Beruf eines Grund- und Hauptschullehrers gibt es Betätigungsmöglichkeiten außerhalb des staatlichen Schulwesens, nämlich an Schulen in kirchlicher und sonstiger freier Trägerschaft. Soweit es sich dabei um private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen (Ersatzschulen) handelt, dürfen die Lehrkräfte in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung nicht hinter den Lehrkräften an entsprechenden öffentlichen Schulen zurückstehen (vgl. Art. 7 Abs. 4 GG). Diese Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen gleichkommen; auf den Nachweis der Vor- und Ausbildung und der Prüfungen kann allerdings verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung durch gleichwertige freie Leistungen des Lehrers dargetan wird (Maunz/Dürig, GG, Stand September 1980, Art. 7 Rz 76; vgl. auch § 5 Abs. 3 des baden-württembergischen Privatschulgesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1979 - GBl.BW S. 314 -). Die Möglichkeit des Eignungsnachweises ohne Prüfungen durch gleichwertige freie Leistungen wird jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen gegeben sein (so ausdrücklich etwa § 37 Abs. 3 Buchst. b Satz 2 des nordrhein-westfälischen Schulord-

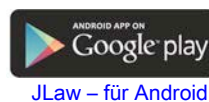


nungsgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1982 - GV NW S. 244 -). In der Regel werden nur solche Bewerber für ein Lehramt an Ersatzschulen Aussicht auf Einstellung haben, die die auch für entsprechende öffentliche Schulen geforderte Vor- und Ausbildung einschließlich der zugehörigen Prüfungen nachweisen können. Nach der bereits erwähnten baden-württembergischen Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II vom 26. Januar 1981 kann in Baden-Württemberg die für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen erforderliche praktisch-pädagogische Ausbildung nur durch Ableistung eines drei Schulhalbjahre dauernden Vorbereitungsdienstes erworben und die erforderliche Zweite Staatsprüfung nur vor dem staatlichen Prüfungsamt beim Ministerium für Kultus und Sport abgelegt werden. Derjenige, der eine Lehrtätigkeit an einer privaten Ersatzschule anstrebt, ist mithin darauf angewiesen, den staatlichen Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Zweite Staatsprüfung abzulegen.

Im Bereich des übrigen Privatschulwesens (Ergänzungsschulen) und für sonstige freie Unterrichtseinrichtungen bestehen zwar keine entsprechenden gesetzlichen Eignungsvoraussetzungen für die dort tätigen Lehrkräfte. Angesichts der großen Zahl voll ausgebildeter Lehrer, die wegen der Stellenknappheit im öffentlichen Schulwesen und im privaten Ersatzschulwesen dort keine Beschäftigung in ihrem eigentlichen Beruf finden können und deshalb in verwandte Berufstätigkeiten pädagogischer Art ausweichen, haben Stellenbewerber ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung auch im sonstigen privaten Unterrichtswesen gegenüber voll ausgebildeten Mitbewerbern erheblich geringere Einstellungschancen. Damit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erweist sich auch in diesem Bereich die pädagogisch-praktische Ausbildung, die eben nur durch den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Lehramt vermittelt und deren erfolgreicher Abschluß durch die bestandene Zweite Staatsprüfung nachgewiesen wird, als faktisch notwendig.

c) Das beklagte Land wäre allerdings dann nicht gehalten, für Anwärter des Lehrerberufs, die nicht die Gewähr aktiver Verfassungstreue bieten, einen Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses bereitzustellen, wenn wegen der im Vorbereitungsdienst auszuübenden praktischen Lehrtätigkeit die Anforderungen an die politische Treuepflicht auch bei nur angestellten Lehreranwärtern nicht hinter denen des beamteten Lehramtsanwärters zurückstehen dürften. Das ist indessen nicht der Fall.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist nicht allen Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes das gleiche Maß an Verfassungstreue wie den Beamten abzuverlangen; vielmehr richten sich die insoweit zu stellenden Anforderungen nach den jeweils wahrzunehmenden Aufgaben (BAGE 28, 62, 69, 70 = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu III 1 b der Gründe; Urteil vom 6. Februar 1980 - 5 AZR 848/77 - AP Nr. 5 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu II 1 b der Gründe). Für angestellte Lehrer an öffentlichen Schulen hat das Bundesarbeitsgericht allerdings das gleiche Maß an Verfassungstreue verlangt, wie sie von beamteten Lehrern gefordert wird (BAGE 33, 43, 49, 50 = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B II 1 b der Gründe; Urteil vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR



18/79 - AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B II 2 der Gründe; BAGE 36, 344, 348 = AP Nr. 16 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B III 1 b der Gründe). Das ergibt sich aus der ihnen obliegenden Lehr- und Erziehungsaufgabe. In öffentlichen Schulen sollen die Kinder und Jugendlichen erkennen, daß Freiheit, Demokratie und sozialer Rechtsstaat Werte sind, für die einzutreten es sich lohnt. Ein Lehrer, der selbst kein positives Verhältnis zu den Grundwerten und Grundprinzipien unserer Verfassung hat, kann sie den ihm anvertrauten Schülern auch nicht glaubwürdig vermitteln. Es besteht sogar die Gefahr, daß ein solcher Lehrer die Schüler in seinem Sinne gegen die Grundwerte der Verfassung beeinflusst, zumal die Lehr- und Erziehungstätigkeit sich einer Kontrolle weithin entzieht; solchen Einflüssen des Lehrers können die Schüler meist wenig entgegensetzen.

Für den Vorbereitungsdienst als Teil der Lehrerausbildung gelten jedoch bei aufgabenbezogener Betrachtungsweise weniger strenge Anforderungen an die Verfassungstreue als bei einem Beamtenanwärter oder einem festanzustellenden Lehrer. Zwar muß auch der Lehreranwärter während des Vorbereitungsdienstes in gewissem Umfang selbständig Unterricht erteilen. Die begrenzte Dauer des Vorbereitungsdienstes und die Umstände, unter denen er abzu- leisten ist, geben dem Lehreranwärter aber kaum hinreichend Gelegenheit, die Einstellung der Schüler zu den Grundwerten unserer Verfassung nachhaltig negativ zu beeinflussen. Nach der hier einschlägigen baden-württembergischen Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II dauert der Vorbereitungsdienst in der Regel drei Schulhalbjahre (§ 6 Abs. 1 GHPO II). Er gliedert sich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt dauert ein Unterrichtshalb-
jahr. Er umfaßt die Ausbildung am Seminar sowie die vertiefte
Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an ge-
eigneten Schulen (§ 7 Abs. 2 GHPO II). Eine selbständige Unter-
richtserteilung ist in diesem ersten Ausbildungsabschnitt noch
nicht vorgesehen. Vielmehr hat der Lehreranwärter in dem ersten
Ausbildungsabschnitt bis zu zwölf Wochenstunden bei geeigneten
Lehrern (Mentoren) lediglich zu hospitieren und in zunehmendem
Maße unter Anleitung zu unterrichten (§ 10 Abs. 2 GHPO II). Erst
in dem zweiten Ausbildungsabschnitt, der zwei Unterrichtshalb-
jahre dauert und die Einübung in die schulpraktische Tätigkeit,
die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen des Seminars
sowie die Ablegung der Prüfung umfaßt (§ 7 Abs. 3 GHPO II), ist
eine selbständige Unterrichtserteilung von zwölf Wochenstunden
vorgesehen (§ 10 Abs. 3 GHPO II). Auch in diesem Teil seiner
Ausbildung ist der Lehreranwärter einem Mentor zugewiesen, der
ihn bei der selbständigen Unterrichtstätigkeit berät (§ 10
Abs. 3 GHPO II). Die Lehrbeauftragten am Seminar besuchen eben-
falls den Lehreranwärter im Unterricht und beraten ihn (§ 9
Abs. 2 GHPO II). Damit steht der Lehreranwärter auch in dem
Ausbildungsabschnitt, in dem er selbständig unterrichtet, viel
stärker unter Aufsicht und fachlicher Begleitung als ein fest
angestellter Lehrer. Im Vordergrund seiner Tätigkeit steht noch
das eigene Lernen und die Vorbereitung auf die Zweite Staatsprü-
fung. Er muß dem ihn überwachenden Mentor darlegen, daß er die
gebotenen fachlichen Fortschritte macht. Bei dieser Situation
läßt sich nicht sagen, der Lehreranwärter habe bei seiner Unter-
richtstätigkeit Gelegenheit, sich ungehindert im Sinne seiner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

politischen Ideologie zu betätigen. Jedenfalls liegen derartige Befürchtungen nicht nahe.

Demnach braucht der Bewerber um die Einstellung in einen nicht beamteten Vorbereitungsdienst für den Beruf des Lehrers nicht die Gewähr zu bieten, daß er sich jederzeit aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzen wird. Es genügt, wenn er gegenüber Staat und Verfassung eine gleichsam neutrale Haltung einnimmt und nicht zu erwarten ist, daß er im Unterricht die Grundwerte der Verfassung in Zweifel ziehen wird (BAGE 36, 344; 40, 1 = AP Nr. 16 und 18 zu Art. 33 Abs. 2 GG).

d) Das Landesarbeitsgericht geht zu Unrecht davon aus, zu der von dem Kläger angestrebten Aufnahme in einen privatrechtlichen Vorbereitungsdienst des beklagten Landes bedürfe es des vorherigen Tätigwerdens des baden-württembergischen Landesgesetzgebers. Die verfassungsrechtlich gebotene Bereitstellung eines gleichwertigen, nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienstes außerhalb eines Beamtenverhältnisses erfordert keine gesetzliche Grundlage. In Betracht kommt auch der schlichte Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages. Im öffentlichen Schuldienst werden neben beamteten Lehrern vielfach auch Lehrer im Angestelltenverhältnis beschäftigt, so daß sich für den Vorbereitungsdienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses in gleicher Weise eine privatrechtliche Gestaltung anbietet. Die Aufgaben eines Lehrers im Vorbereitungsdienst gebieten jedenfalls nicht zwingend die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Dienstverhältnisses.



Etwas anderes ist auch der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 (aaO) nicht zu entnehmen. Aus ihr ergibt sich lediglich, daß es dem Staat freisteht, einen gleichwertigen, nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst allgemein so zu organisieren, daß er in einem zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis oder in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Verhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abzuleisten ist. Solange der Staat - wie hier das beklagte Land - von der Möglichkeit, einen solchen Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses in anderer öffentlich-rechtlicher Form zu organisieren, keinen Gebrauch macht, muß aus verfassungsrechtlichen Gründen ein privatrechtlicher Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehen. Sind verschiedene Arten des Vorbereitungsdienstes möglich, so kann das nicht dazu führen, daß beim Fehlen einer landesgesetzlichen Regelung keine von ihnen wahrgenommen werden kann und damit ein verfassungswidriger Zustand fortbesteht.

Dem Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages steht die baden-württembergische Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung II nicht entgegen. Diese auf einer beamtenrechtlichen Ermächtigungsgrundlage beruhende Verordnung sieht zwar in ihrem § 5 Abs. 1 vor, daß der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten ist. Daß diese Regelung Ausschließlichkeitscharakter haben soll, ist aber nicht ausdrücklich bestimmt. Sollte die genannte Vorschrift der Verordnung dennoch in diesem Sinne zu verstehen sein, wäre sie insoweit wegen Verstoßes gegen Art. 12 Abs. 1 GG verfassungswidrig und deshalb



nichtig.

3. Der Anspruch eines Lehreranwärters auf Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages zwecks Ableistung des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach den folgenden Grundsätzen:

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann sich ein Anspruch auf Einstellung in ein öffentliches Amt ausnahmsweise unmittelbar aus Art. 33 Abs. 2 GG ergeben, wenn sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles jede andere Entscheidung als die Einstellung des Bewerbers als rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft und mithin die Einstellung als die einzige rechtmäßige Entscheidung der Behörde über die Bewerbung darstellt. Grundsätzlich kann ein Bewerber nur verlangen, daß die Behörde seine Einstellungsbewerbung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung prüft und insbesondere nicht nach den in Art. 3 Abs. 3 GG mißbilligten Merkmalen differenziert. Zur Eignung i.S. von Art. 33 Abs. 2 GG zählt auch die Bereitschaft des Bewerbers, der für das erstrebte Amt erforderlichen politischen Treuepflicht zu genügen (vgl. etwa BAGE 28, 62, 66 ff. = AP Nr. 2 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter II bis V der Gründe; BAGE 40, 1, 7 ff. = AP Nr. 18 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter II bis IV der Gründe; Urteil vom 16. Dezember 1982 - 2 AZR 144/81 - AP Nr. 19 zu Art. 33 Abs. 2 GG, unter II bis V der Gründe).

b) Wie oben dargelegt wurde, braucht der Bewerber für einen nicht beamteten Vorbereitungsdienst nicht die Gewähr dafür zu bieten, daß er sich aktiv für den Staat und seine Verfassung



einsetzt; er darf nur seine schulpraktische Tätigkeit im Vorbereitungsdienst nicht dazu mißbrauchen, die Schüler gegen die Verfassung zu beeinflussen. Die von der Einstellungsbehörde anzustellende prognostische Beurteilung ist deshalb darauf zu beschränken, ob eine ernsthafte Gefahr für die Annahme besteht, daß der Lehreranwärter sein Amt dazu mißbrauchen wird, die Schüler gegen die Verfassung zu beeinflussen. Das Vorliegen einer derartigen ernsthaften Gefahr hat das beklagte Land durch den Vortrag von geeigneten Tatsachen darzutun. Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in dem Urteil vom 5. August 1982 - 2 AZR 1136/79 - (BAGE 40, 1, 13 = AP Nr. 18 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu III 3 c bb der Gründe), das dem beklagten Land am 20. Dezember 1982 zugestellt worden ist, im einzelnen dargelegt, welche politischen Betätigungen eines Lehramtsanwärters geeignet sind, eine negative Prognose hinsichtlich der ihm obliegenden geringeren Verfassungstreuepflicht zu rechtfertigen. Danach ist die aktive Mitgliedschaft in der DKP und im MSB Spartakus nicht geeignet, gegenüber Lehramtsanwärtern ernsthafte Zweifel an ihrer geringeren Verfassungstreue zu begründen, es sei denn, die politischen Aktivitäten bezögen sich gerade auf die verfassungsfeindlichen Ziele der DKP oder des MSB Spartakus. Als derartige verfassungsfeindliche Aktivitäten hat der Zweite Senat (aaO, unter III 3 c cc der Gründe) beispielhaft die folgenden Betätigungen bezeichnet: aktive Bekämpfung des Staates bzw. seiner Organe; Eintreten für die Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Aufruf zur Gewalt gegen Staat und Verfassung; Billigung oder gar Anwendung von Gewalt gegen Staat und Verfassung. Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten und Funk-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tionärstätigkeiten (z. B. Kandidaturen bei Wahlen oder Übernahme von Parteiämtern) bei der DKP oder dem MSB Spartakus sind dagegen als solche nicht geeignet, gegenüber nichtbeamteten Lehramtsanwärtern ernsthafte Zweifel an ihre geringere Verfassungstreue zu begründen.

Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsprechung des Zweiten Senats an.

4. Die Anwendung dieser Grundsätze führt im Streitfall zu dem Ergebnis, daß die vom beklagten Land vorgetragenen Tatsachen bei objektiver Betrachtung schon nicht geeignet sind, eine ernsthafte Gefahr zu begründen, der Kläger werde den an die Verfassungstreue eines Bewerbers für den Vorbereitungsdienst zu stellenden Anforderungen nicht genügen. Da dem beklagten Land das Urteil des Zweiten Senats vom 5. August 1982 (aaO) bereits am 20. Dezember 1982 zugestellt worden ist, hätte es seinen Tatsachenvortrag nach den dort aufgestellten Grundsätzen ausrichten können. Es bedarf daher hinsichtlich des Klageantrages zu Ziffer 1) keiner Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht, denn die Sache ist unter Zugrundelegung des Parteivorbringens des beklagten Landes zugunsten des Klägers zur Endentscheidung reif (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

a) Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß der Kläger die fachlichen, pädagogischen und sonstigen persönlichen Voraussetzungen für eine Einstellung in das erstrebte öffentliche Amt erfüllt. Das beklagte Land hat auch nicht geltend gemacht, es



sei keine freie Stelle oder Beschäftigungsmöglichkeit vorhanden. Der Klageanspruch hängt somit allein davon ab, ob das beklagte Land den Kläger zu Recht als für den Vorbereitungsdienst an Grund- und Hauptschulen ungeeignet zurückweisen durfte, weil er den Anforderungen nicht genügt, die an die politische Treuepflicht eines Bewerbers für ein solches Amt gestellt werden müssen.

b) Die Ablehnung der Einstellung des Klägers in den Vorbereitungsdienst ist schon deswegen rechtsfehlerhaft, weil die Einstellungsbehörde die unzutreffende Auffassung zugrunde gelegt hat, ein Vorbereitungsdienst im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses komme überhaupt nicht in Betracht. Außerdem hat das Land seiner prognostischen Beurteilung nicht die an die Verfassungstreue des Klägers zu stellenden geringeren Anforderungen zugrunde gelegt. Zwischen den Parteien ist aber unstreitig, daß das beklagte Land die Gewähr vorausgesetzt hat, der Kläger werde jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung i. S. des Grundgesetzes eintreten. Es hat also von dem Kläger nicht die Einhaltung einer geminderten Verfassungstreuepflicht gefordert, sondern ein aktives Sichbekennen und positives Eintreten für den Staat und seine Verfassung. Damit hat es an die politische Treuepflicht des Klägers Anforderungen gestellt, die dieser als angestellter Lehreranwärter im Vorbereitungsdienst nicht erfüllen muß.

c) Die vom beklagten Land vorgetragene Tatsachen sind bei objektiver Betrachtung schon nicht geeignet, eine ernsthafte Gefahr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu begründen, der Kläger werde sein Amt dazu mißbrauchen, die Schüler gegen die Grundwerte der Verfassung zu beeinflussen.

Nach dem Vortrag des beklagten Landes soll der Kläger im Jahre 1975 der "Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend" (SDAJ) und im Jahre 1976 der DKP beigetreten sein. Zumindest in den Jahren 1978, 1981 und 1983 sei er Funktionär der DKP gewesen. Dem Kläger wird auch vorgeworfen, er habe 1979 bei der Kreistagswahl, 1980 bei der Gemeinderats- und Landtagswahl sowie 1983 bei der Bundestagswahl für die DKP kandidiert; er habe von 1978 bis 1983 an mehreren Veranstaltungen der DKP und der SDAJ teilgenommen, er habe am 13. Oktober 1979 einen Informationsstand der DKP betreut und wiederholt Publikationen der DKP verteilt. Im Jahre 1979 habe er für vier Publikationen der DKP verantwortlich im Sinne des Presserechts gezeichnet und in den Jahren 1981 und 1983 vier Schreiben der DKP unterzeichnet.

Bei diesen dem Kläger vorgehaltenen Aktivitäten handelt es sich um solche, die letztlich alle aus der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte folgen. Ernsthafte Zweifel an der eingeschränkten Verfassungstreue des Klägers lassen sich daraus nicht ableiten, zumal das beklagte Land selbst nicht behauptet, der Kläger habe sich in den angeführten Veranstaltungen der DKP bzw. der SDAJ, bei seinen Kandidaturen sowie bei seinen anderen Betätigungen aktiv für die verfassungsfeindlichen Ziele der DKP eingesetzt, den Staat und seine Organe bekämpft oder zur Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufgerufen. Der Kläger hat sich bei seiner Anhörung zwar nicht von den



Zielen der DKP, die er für verfassungskonform hält, distanziert; er hat sich aber andererseits zu wichtigen Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekannt (Bejahung des Mehrparteiensystems, Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Gerichte). Eine Gewaltanwendung gegen den Staat oder dessen Organe hat er nicht gebilligt. Da dem Kläger nach dem eigenen Vortrag des beklagten Landes bislang keine verfassungsfeindlichen Verhaltensweisen vorgeworfen werden können, sind die politischen Aktivitäten des Klägers für die DKP und deren Jugendorganisation (SDAJ) nicht geeignet, die Annahme zu rechtfertigen, es bestehe die Gefahr, daß er während seiner schulpraktischen Ausbildung die Grundwerte der Verfassung in Frage stellen und versuchen werde, die Schüler gegen die Verfassung zu beeinflussen.

Sind aber schon nach dem Vortrag des beklagten Landes keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß der Kläger während seines Vorbereitungsdienstes aktiv verfassungsfeindliche Ziele verfolgen oder darauf ausgehen werde, den Staat, die Verfassung und ihre Organe zu beseitigen, zu beschimpfen oder verächtlich zu machen, so bedarf es weder einer Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht noch einer erneuten Anhörung des Klägers durch die Einstellungsbehörde. Das wird erst bei einer möglichen späteren Entscheidung über die endgültige Einstellung des Klägers erforderlich werden, wenn strengere Anforderungen an die Verfassungstreuepflicht erfüllt sein müssen. Der Kläger genügt den Mindestanforderungen an die Verfassungstreue eines Bewerbers im Vorbereitungsdienst, so daß jede ander Entscheidung als seine Einstellung in den Vorbereitungsdienst des beklagten Landes sich



als rechtswidrig darstellt.

B. Antrag auf Teilnahme an der Ausbildung vor Abschluß eines
Ausbildungsvertrages (Klageantrag zu 2).

Das angefochtene Urteil war insoweit zu bestätigen, als es
den auf vorzeitige Ausbildung gerichteten Klageantrag zu 2) als
unbegründet zurückgewiesen hat.

I. Zur Begründung seines Standpunktes hat das Landesarbeitsge-
richt unter Bezugnahme auf die erstinstanzliche Würdigung im we-
sentlichen folgendes ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch,
ihm ab sofort die Teilnahme an der Ausbildung zu ermöglichen. Ein
solcher Anspruch bestehe nur im Rahmen eines Beamtenverhältnisses
auf Widerruf oder eines sonstigen auf Ausbildung gerichteten
Vertragsverhältnisses.

II. Die Vorinstanzen haben den Klageantrag zu 2) zutreffend dahin
ausgelegt, daß der Kläger damit begehrt, schon vor rechtskräf-
tiger Entscheidung über den Klageantrag Ziffer 1) und damit vor
dem Zustandekommen eines Ausbildungsvertrages (vgl. § 894 ZPO)
einen vorläufig vollstreckbaren Titel zu erhalten, mit dem er
seine Teilnahme an der erstrebten Ausbildung durchsetzen kann.
Ein Anspruch auf Beschäftigung ohne vertragliche Grundlage be-
steht aber nicht (BAG Urteil vom 28. September 1983 - 5 AZR
255/81 - BAGE 43, 325 = AP Nr. 9 zu § 611 BGB Beschäftigungs-
pflicht). Entgegen der Ansicht der Revision ergibt sich ein der-
artiger Anspruch auch nicht aus Art. 12 GG.



Die rechtliche Situation liegt anders als im Falle des Anspruchs auf Weiterbeschäftigung während des Rechtsstreits um den Bestand des Arbeitsverhältnisses. Hier ist bis zum Eintritt der Rechtskraft ungewiß, ob ein Arbeitsverhältnis besteht; das rechtfertigt den Anspruch auf Weiterbeschäftigung, wenn der Bestand des Arbeitsverhältnisses gerichtlich bejaht wird. Dagegen ist im Falle des § 894 ZPO bis zum Eintritt der Rechtskraft gewiß, daß kein Vertragsverhältnis besteht. Die Zuerkennung eines Beschäftigungsanspruches vor Rechtskraft würde der Wertung des Gesetzes widersprechen, das – abgesehen von dem hier nicht interessierenden Fall des § 895 ZPO – Rechtswirkungen bewußt erst an das rechtskräftige Urteil knüpft. Ein Anspruch auf Beschäftigung ohne vertragliche Grundlage ist dem geltenden Recht fremd. Ob im Rahmen einer einstweiligen Verfügung ausnahmsweise zu einer Beschäftigung verurteilt werden könnte, kann hier dahinstehen.

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Becker

Stappert

Lappe

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)